



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Bekanntmachung **von Richtlinien zur Förderaktivität** **„Glykobiologie / Glykobiotechnologie“**

Juli 2016

In den letzten fünfzehn Jahren wurde durch bessere Analyseverfahren und ein tieferes Verständnis zellulärer Mechanismen immer deutlicher, dass Zuckerstrukturen an weit mehr biologischen Funktionen beteiligt sind, als bisher gedacht. Komplexe Zuckerstrukturen finden sich als Modifikationen auf der Oberfläche von Proteinen oder Lipiden, und sie sind Teil der extrazellulären Matrix. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei Signal- bzw. Kommunikationsprozessen in und zwischen Zellen und beeinflussen dadurch ein breites Spektrum biologischer Prozesse.

Die dynamische Entwicklung der Glykobiologie ist dabei eng verbunden mit technischen Fortschritten. Die Entschlüsselung der strukturellen und funktionellen Eigenschaften der Zuckermoleküle verlangt aufwändige analytische Methoden, sorgfältiges Modelling und komplexe bioinformatische Lösungen, beispielsweise zur Analyse von Daten aus High-Throughput Screenings.

Die Glykobiologie ist damit ein typischerweise interdisziplinär aufgestellter Wissenschaftsbereich, in dem Biologen, Chemiker, Mediziner, Materialwissenschaftler, Verfahrenstechniker und Bioinformatiker eng zusammenarbeiten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg beabsichtigt mit dem Forschungsförderprogramm „Glykobiologie / Glykobiotechnologie“ die Forschung im Bereich der Glykobiologie bzw. der Glykobiotechnologie in Baden-Württemberg zu stärken. Das Forschungsgebiet soll hierbei insgesamt unterstützt werden, damit es sich über die Programmlaufzeit hinaus nachhaltig etablieren kann.

1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden - vorzugsweise interdisziplinär angelegte - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der anwendungsnahen Grundlagenforschung im Bereich der Glykobiologie / Glykobiotechnologie.

Untersucht bzw. entwickelt werden können beispielsweise:

- biologische Funktionen der Glykane (darunter Glykoproteine, Glykolipide, Proteoglykane, freie Oligosaccharide und Proteine, die spezifisch mit Glykanen interagieren)
- neue methodische Ansätze zur Synthese anwendungsrelevanter Glykane
- neue Analyseverfahren auch für Datenanalyse / Datenmanagement

2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg.

4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts. Insgesamt stehen 3,5 Mio. Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

Die Fördermittel können für projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie Reisekosten verwendet werden. Bemessungsgrundlage für die Personalkosten sind die entsprechenden Personalmittelsätze der DFG 2016.

Die Förderung dient primär der strukturellen Förderung der Hochschulen und ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Daher werden keine Vollkosten erstattet, auch Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen.

Die während der Laufzeit des geförderten Projekts anfallenden Ausgaben zur Anmeldung eines Patents sind grundsätzlich zuwendungsfähig.

Die Laufzeit der Projekte soll drei Jahre nur in gut begründeten Ausnahmefällen überschreiten.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Das Verfahren der Antragstellung ist einstufig, d. h. begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibungen und formale Anträge sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Einzureichen sind folgende Dokumente:

- Vorhabenbeschreibung
- Formgebundener Antrag

Die Vorhabenbeschreibung soll in deutscher Sprache (Schriftgrad 12, Arial; maximale Seitenzahl 20) verfasst und folgendermaßen gegliedert sein:

- Publizierbare Zusammenfassung (max. 1200 Zeichen mit Leerzeichen)
- Thema und Ziel des Projekts
- Antragsteller und beteiligte Partner (Profil, Kompetenzen)
Sind mehrere Arbeitsgruppen beteiligt, so ist ein Projektleiter zu benennen, der als Ansprechpartner für das Wissenschaftsministerium für die Gesamtprojektentwicklung verantwortlich ist.
- Stand der Wissenschaft und Technik
 - technische und wissenschaftliche Bedeutung
 - ggf. wirtschaftliche Bedeutung und Marktpotenzial
 - eigene Vorarbeiten
 - ggf. Erläuterung zur Schutzrechtssituation
 - Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten national oder international
- Arbeitsplan
 - Beschreibung der Arbeitsplanung einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Problemstellungen, Lösungsansätze und angestrebten Ergebnisse
 - Zeit- und Meilensteinplanung, ggf. zusätzliche Planungshilfen wie Balken-, Struktur- oder Netzpläne
- Darstellung der geplanten Verwertung
 - wissenschaftlich-technische Ergebnisverwertung
 - ggf. wirtschaftliche Ergebnisverwertung
 - Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Erfolgsmessung

Es steht den Antragstellern frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

Für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie die geplante Abschlussbegutachtung hat die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (**evalag**) die Projektträgerschaft übernommen.

Projektanträge müssen schriftlich und in elektronischer Form (Format PDF) unter Angabe des Titels der Ausschreibung bis

14. Oktober 2016 beim

Projektträger „Glykobiologie / Glykobiotechnologie“

c/o **evalag** (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)

M7, 9a-10

68161 Mannheim

und per E-Mail an pt@evalag.de

eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich: <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen>

Fragen zur Ausschreibung beantwortet der Projektträger evalag (E-Mail: pt@evalag.de, Ansprechperson: Georg Seppmann).

5.2 Auswahl und Begutachtung der Anträge

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Grundlage des Votums eines einzusetzenden externen Fachgutachtergremiums.

Frühester Förderbeginn - vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel - ist der 01. Februar 2017.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- wissenschaftlich-technische Qualität, Innovationsgrad und wissenschaftliche Anschlussfähigkeit,
- Kompetenzen und Vorarbeiten der beteiligten Wissenschaftler/innen,
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit der erwarteten Ergebnisse,
- Plausibilität der Finanz-, Arbeits-, Zeit- und Meilensteinplanung.

6 Sonstige Bestimmungen

Das Wissenschaftsministerium geht grundsätzlich davon aus, dass die im Rahmen der geförderten Projekte gewonnenen Forschungsergebnisse publiziert, möglichst digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Einrichtungen gegenüber dem Land, die erforderliche personelle und sächliche Grundausstattung während des gesamten Förderzeitraums zur Verfügung zu stellen.

Es ist die Vorlage von jährlichen schriftlichen Berichten über die Durchführung und den Stand des Vorhabens vorgesehen.

Nach Ende der Laufzeit ist eine Abschlussbegutachtung der Projekte geplant. Dazu ist dem Projektträger innerhalb von vier Wochen nach Ende des Förderzeitraums ein Schlussbericht vorzulegen. In den Berichten ist - neben einer kurzen Darstellung der Aufgabenstellung des Projekts, der Planung und des Ablaufs des Vorhabens - insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- erzielttes Ergebnis,
- geplante Weiterführung,
- während der Durchführung des Projekts bekannt gewordene Fortschritte auf dem Gebiet des Vorhabens bei Dritten,
- erfolgte oder geplante Veröffentlichung des Ergebnisses,
- geplante Verwertung.